

Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV

- 1.1 Die Feuchter Gemeindewerke GmbH (nachfolgend **FGW** genannt) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher abgeschlossen werden.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der FGW abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der FGW unverzüglich mitzuteilen.
- Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der FGW auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Begriffsbestimmungen

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Versorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstück

ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks im Wohnungseigentum stehen.

Hausanschluss

ist die Wasserleitung von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnt mit der Anschlussvorrichtung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist das Absperrventil, welches in Fließrichtung hinter dem Wasserzähler angebracht ist und mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle
ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück / Gebäude.

Wasserzähler
sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers
sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

3. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der FGW bei Anschluss an das Leitungsnetz der FGW bzw. bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich nach § 9 AVBWasserV richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen. Der BKZ beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten. Davon entfallen 25 % auf die Grundstücksfläche und 75 % auf die Geschoßfläche. Die Sätze je m² Grundstücks- und Geschoßfläche sind dem Preisblatt zu entnehmen.

3.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Absatzes 3.1.

4. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

4.1 Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über eine eigene Anschlussleitung an das Verteilungsnetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so wird grundsätzlich jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wie ein eigenes Grundstück behandelt.

4.2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses sind unter Verwendung der Antragsformulare der FGW zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1 Lageplan des Grundstücks Maßstab 1 : 1.000
- 1 Grundrissplan des Kellergeschosses Maßstab 1 : 100

4.3 Der Anschlussnehmer erstattet der FGW die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4.4 Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses ist das Versorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen kann an der Grundstücksgrenze eine Messeinrichtung (Anbringung eines Wasserzählerschachtes bzw. -schrankes) verlangt werden. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von ca. 10 m überschreitet.

6. Wasserzähler

6.1 Der Wasserzähler ist Eigentum der FGW. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der FGW; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die FGW so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

6.2 Die FGW ist berechtigt, einen elektronischen Wasserzähler mit und ohne Funkmodul zu ersetzen und zu betreiben. Mithilfe dieser elektronischen Wasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist die FGW den Gebührenschuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder ein berechtigter Nutzer dem Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden. Die Sätze 10 und 11 finden keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben.

6.3 Die FGW ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die FGW kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

- 6.4 Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der FGW unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- 6.5 Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der FGW möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der FGW vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherten Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

7. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

Der Anschlussnehmer hat einen Antrag auf Inbetriebnahme zu stellen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz erfolgt durch die FGW oder ihre Beauftragten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan
- der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll
- Angaben über etwaige Eigenversorgung
- evtl. die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage hat der Abnehmer zu tragen. Sie werden nach Pauschalsätzen in Rechnung gestellt.

8. Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

9. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Von der Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

Bei Beträgen, die bis zum Fälligkeitstermin nicht beglichen sind, werden folgende Pauschalsätze erhoben:

- für die 1. Mahnung (schriftlich) 1,00 €
- für jeden Inkassogang (beim Kunden)
wird jeweils der Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde berechnet,
- für das Einstellen der Versorgung
wird jeweils der Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde berechnet,
- für die Wiederaufnahme der Versorgung
wird jeweils der Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde berechnet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Vorauszahlungen.

10. Ablesung und Abrechnung

- 10.1 Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich jährlich. Die FGW erhebt gleichhohe Vorauszahlungen jeweils zum 01. eines jeden Monats auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die FGW die Höhe der Abschlagszahlungen auf der Grundlage von Schätzungen fest.

10.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

10.3 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses, durch die Messeinrichtung erfasste Wasser, zu bezahlen.

11. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

12. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Mit der FGW kann ein Mietvertrag über die Vermietung von Hydrantenstandrohren für den vorübergehenden Bezug von Wasser abgeschlossen werden.

13. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Das Zutrittsrecht ist in dem in § 16 AVBWasserV beschriebenen Umfang vereinbart.

14. Überprüfung der Kundenanlage, § 14 AVBWasserV

Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

15. Auskunft

Die FGW ist berechtigt, dem örtlichen Abwasserentsorgungspflichtigen die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

16. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer evtl. bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit bestehen neben den Zahlungspflichten des BKZ und des Hausanschlusses.

17. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft

Feucht, den 27.10.2021
Feuchter Gemeindewerke GmbH

PREISBLATT

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser der Feuchter Gemeindewerke GmbH

gültig ab 01.01.2022

I. Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen jährlichen Grundpreis sowie einem mengenabhängigen Verbrauchspreis zusammen.

1. Der jährliche Grundpreis wird auf Basis des Nenndurchflusses (Q_3) der verwendeten Messeinrichtung (Wassermesser) berechnet. Dieser beträgt

Grundpreis für Zähler	netto	brutto (einschl. derzeit 7 % MWSt)
Q_3 4 m ³ /h	39,25 €	42,00 €
Q_3 10 m ³ /h	94,07 €	100,66 €
Q_3 16 m ³ /h	161,71 €	173,03 €
Q_3 25 m ³ /h und größer	235,51 €	252,00 €

Der Grundpreis wird tageweise berechnet. Hierbei werden für das Jahr 365 Tage und für das Schaltjahr 366 Tage zugrunde gelegt.

2. Der mengenabhängige Verbrauchspreis beträgt:

	netto	brutto (einschl. derzeit 7 % MWSt)
Verbrauchspreis pro m ³ entnommenen Wassers	2,06 €	2,20 €

II. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss wird entsprechend § 9 AVBWasserV i.V.m. Nr. 3 der Ergänzenden Bestimmungen der Feuchter Gemeindewerke GmbH erhoben. Er beträgt:

	netto	brutto (einschl. derzeit 7 % MWSt)
pro m ² Grundstücksfläche	0,74 €	0,79 €
pro m ² Geschossfläche	3,99 €	4,27 €

III. Hausanschlusskosten

gültig ab 01.05.2024

Für die Herstellung / Veränderung der Hausanschlussleitung nach § 10 AVBWasserV i.V.m. 4.3 der Ergänzenden Bestimmungen werden erhoben:

	brutto (einschl. derzeit 19 % MwSt.)
1. Hausanschluss Standard DN 40	4.690,00 €
2. Hausanschluss DN 50	4.740,00 €
3. Hausanschluss DN 63	4.800,00 €
4. Mehrkosten je Meter Leitung über 10 m Leitung im Grundstück	18,00 €
5. Wasserzählerbügel 1"	300,00 €

6. Hausanschluss in gemeinsamen Privatwegen bis 10 m gemeinsame Hausanschlussleitung sowie 10 m eigene Hausanschlussleitung; Kosten je Hausanschluss:

	brutto (einschl. derzeit 19 % MwSt.)
a) Hausanschluss DN 40 inkl. 10 m gemeinsame Hausanschlussleitung bis DN 63	4.690,00 €
b) Mehrkosten je Meter Leitung über 10 m Leitung im Grundstück	18,00 €

Im Falle der Errichtung einer Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nach Nr. 5 der Ergänzenden Bestimmungen werden die Mehrkosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Im Falle der Verlegung der Messeinrichtung nach Nr. 7 der Ergänzenden Bestimmungen werden die Mehrkosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

IV. Inbetriebnahme

Für die Kosten der Inbetriebnahme werden pauschal zwei Monteurstunden berechnet.

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.